

EINGEGANGEN

11. Nov. 2020

de

ZWOS

Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“

ZV WIA „Obere Saale“ • An der Sommerbank 6 • 07907 Schleiz

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

Bearbeiter: Christine Dießner
Telefon: 03663-487614
Fax: 03663-487618
E-Mail: C.Diessner@zwa-
oberesaale.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Die

10.11.2020

**Vorentwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB, für das Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Schleizer Straße“ in Gefell
Beteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, i. V. m. der Festlegung des Flurstück 251/12, Flur 3 der Gemarkung Gefell**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage per Mail vom 09.02.2017 möchten wir Ihnen was folgt mitteilen.

Das Grundstück 251/12 kann von der westlich anliegenden Schleizer Straße her trink- und abwasserseitig durch Neuanschlüsse erschlossen werden.

Für die Trinkwasserversorgung ist auf Grund der Entfernung des geplanten Gebäudestandorts von dem Übergabepunkt der Hausanschlussleitung ist ein Übergabeschacht zur Vorsehung des Wasserzählers an der Grundstücksgrenze notwendig.

Die Löschwasserversorgung gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes, sondern obliegt nach dem Thüringer Brand- u. Katastrophenschutzgesetz den jeweiligen Städten und Gemeinden.

Die in dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 enthaltenen Löschwassermengen können im Regelfall auf Grund der vorhandenen Trinkwasserleitungsquerschnitte nicht bereitgestellt werden.

Nach aktueller Planung erfolgt ein Neubau der vorhandenen Kanalisation im Bereich der Schleizer Straße voraussichtlich 2024. Bis zum dann erst möglichen Vollanschluss ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer **Mehrkammerausfallgrube nach DIN4261 Teil 1 zu versehen**.

Nach Ertüchtigung des Kanals und Anbindung an die kommunale Kläranlage wird gemäß Satzung der Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist im **Mischsystem** auszuführen, welches nach aktueller Planung auch nach der Kanalertüchtigung Bestand haben wird. An der Grundstücksgrenze ist ein Kontroll- und Reinigungsschacht vorzusehen.

...

Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser ein Fettabscheider vorzusehen.

Wenn gemäß Pkt. 7.2 der Begründung zum Vorentwurf des B-Planes das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser nicht unbeschadet Rechte Dritter auf dem Grundstück verwertet/ versickert werden kann ist **zwingend nachzuweisen, dass von den laut Entwurf beanspruchten Flächen des Verbrauchermarktes nicht mehr als 15 l/s dem öffentlichen Kanal zugeführt werden.**

Bemessungsgrundlage für das Kanalnetz ist ein 60 minütiger Modellregen mit einer Wiederkehrzeit von 3 Jahren in Höhe von 66,7 l/ (s*ha).

Die Berechnung hierfür ist dem Zweckverband vor Ausführung ebenso vorzulegen wie die Berechnung von Fettabscheider und Kläranlagengröße.

Ein Grundstücksentwässerungsplan ist dem Zweckverband zu übergeben.

Die Flächen, von denen Regenwasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird, sind dem Zweckverband mitzuteilen.

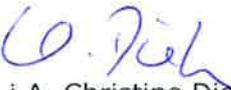
Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen.

Weitere Grundlage bildet die geltende Wasserbenutzungs- und Entwässerungssatzung in Verbindung mit der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser „Obere Saale“.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Engelmann
Geschäftsleiter


i.A. Christine Diebner
MA Techn. Büro